

# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Openpetition  
Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10450 Berlin

Auskunft erteilt: Frau Hopstein  
Telefon: (0211) 884 - 2928  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de  
Geschäftszeichen: I.A.4/17-P-2022-28155-00  
Düsseldorf, 19.07.2022

## Ihre Eingabe vom 02.03.2022, eingegangen am 02.03.2022

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 12.07.2022 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage der Petition unterrichtet.

Abgesehen von der Beitragsfreiheit in den letzten beiden Kindergartenjahren (§ 50 Absatz 1 KiBiz) und der Beitragsfreiheit wegen Unzumutbarkeit (§ 90 Absatz 4 SGB VIII) entscheidet in Nordrhein-Westfalen das Jugendamt eigenverantwortlich darüber, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhoben werden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist hierfür allein die Satzung der jeweiligen Kommune maßgeblich.

Im Zuge der Reform des Kinderbildungsgesetzes hat die Landesregierung mit dem Start des Kindergartenjahres 2020/2021 ein weiteres elternbeitragsfreies Jahr eingeführt, und dies dauerhaft, obwohl entsprechende Bundesmittel nach derzeitiger Rechtslage nur bis Ende 2022 fließen. Angesichts der zahlreichen Herausforderungen in Bezug auf die Finanzierung hat die Landesregierung die Priorität bei der KiBiz-Reform 2020 zunächst auf mehr Qualität und mehr Personal in der Kindertagesbetreuung gesetzt.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Zinke



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25. Mai 2022

An den  
Präsidenten des Landtags  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen 322/01.03.05-  
13/2022-4720  
bei Antwort bitte angeben

**Petition Nr. 17-P-2022-28155-00 vom 02.03.2022, eingegangen am  
02.03.2022, von Openpetition, Jörg Mitzlaff aus 10405 Berlin,  
Greifswalder Str. 4  
Kindergartenwesen  
-Elternbeiträge**

### **Petition**

Der Petent fordert im Rahmen einer Sammelpetition auch die nordrhein-westfälische Landesregierung zur Gleichstellung aller Familien in Deutschland in Bezug auf die Zahlung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung auf.

### **Sachverhalt**

Der Petent fordert die bundesweite Aussetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung. Derzeit bestehe eine bundes- und landesweite Ungleichbehandlung von Familien, diese müsse beendet werden. Bildung sei eine wichtige Aufgabe und solle für alle kostenfrei sein.

### **Stellungnahme**

Das Bundesrecht legt im Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) lediglich die Rahmenregeln zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege fest, zum Beispiel den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Im Übrigen findet sich in § 26 SGB VIII der „Landesrechtsvorbehalt“, der darauf verweist, dass das Landesrecht Näheres über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt behandelten Aufgaben und Leistungen regelt. Den föderalen Besonderheiten und unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Bundesländern kann so differenziert Rechnung getragen werden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Abgesehen von der Beitragsfreiheit in den letzten beiden Kindergartenjahren (§ 50 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und der Beitragsfreiheit wegen Unzumutbarkeit (§ 90 Absatz 4 SGB VIII) entscheidet in Nordrhein-Westfalen das örtliche Jugendamt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich darüber, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhoben werden (§ 51 Absatz 1 Satz 1 KiBiz). Werden Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erhoben, so sind diese zu staffeln (§ 90 Absatz 3 SGB VIII und § 51 Absatz 4 Satz 1 KiBiz). Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist allein das kommunale Satzungsrecht für die konkrete Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge maßgebend. Für das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration besteht keine Möglichkeit auf die Ausgestaltung der Elternbeiträge Einfluss zu nehmen. Es ist Oberste Landesjugendbehörde, es führt allerdings nicht die Fachaufsicht über die örtlichen Jugendämter. Diese erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung. Die Landesregierung respektiert die kommunale Selbstverwaltung und geht entsprechend davon aus, dass die Jugendämter ihre kommunalen Aufgaben nach Recht und Gesetz in eigener Verantwortung erfüllen.

Die Entlastung der Familien von Kosten zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Bis zum Kindergartenjahr 2020/2021 war in Nordrhein-Westfalen nur das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei. Im Zuge der Reform des Kinderbildungsgesetzes hat die Landesregierung mit dem Start des Kindergartenjahres 2020/2021 ein weiteres elternbeitragsfreies Jahr eingeführt, und dies dauerhaft, obwohl entsprechende Bundesmittel nach derzeitiger Rechtslage nur bis Ende 2022 fließen. Angesichts der zahlreichen Herausforderungen in Bezug auf die Finanzierung hat die Landesregierung die Priorität bei der KiBiz-Reform 2020 zunächst auf mehr Qualität und mehr Personal in der Kindertagesbetreuung gesetzt.